

Neubau B 111 Ortsumgehung Wolgast

Begründeter Antrag auf Befreiung gem. § 4 Abs. 5 der Kreisverordnung über das Landschaftsschutzgebiet (LSG) „Insel Usedom mit Festlandgürtel“ von den Verboten des § 4 Abs. 3 Ziffer 1 und 6 der Kreisverordnung

Inhaltsverzeichnis

1 Antrag.....	1
2 Begründung des Antrags.....	1
2.1 Sachverhalt.....	2
2.2 Verfahren.....	5
2.3 Fazit.....	7

Tabellenverzeichnis

Tabelle 1: Übersicht zur Betroffenheit des Landschaftsschutzgebietes	8
--	---

Anhang

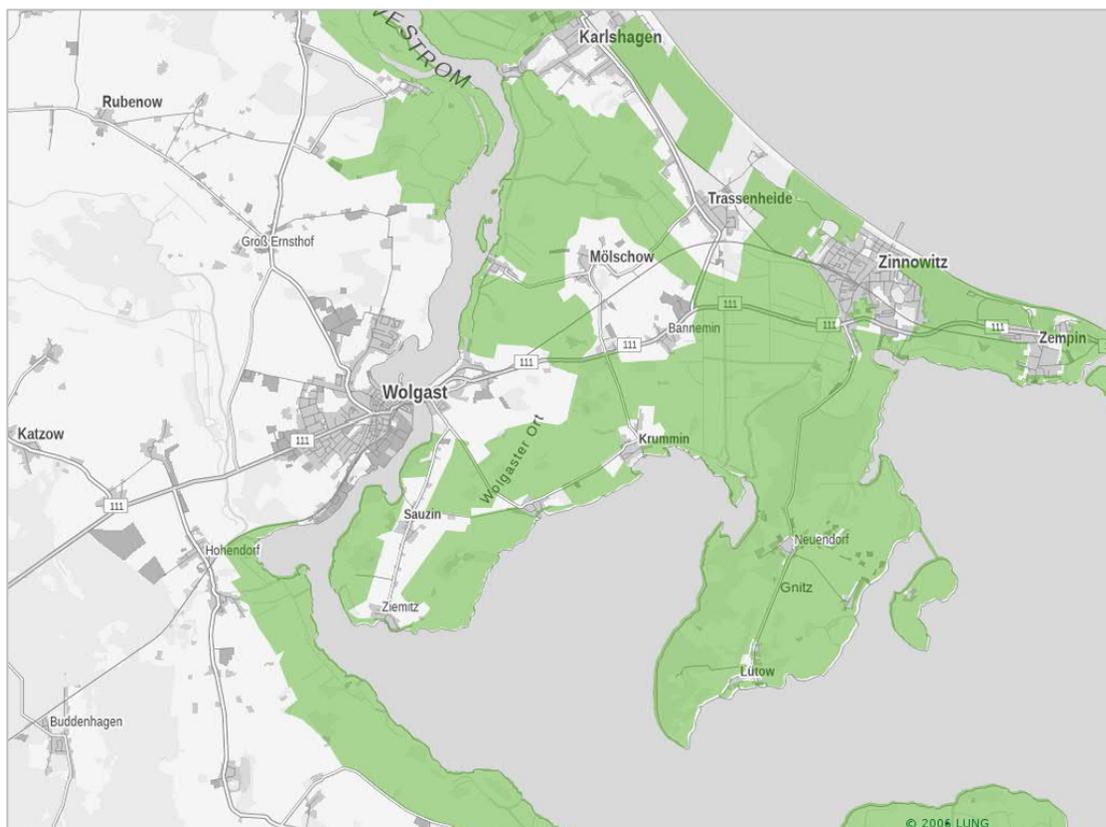
Blatt-Nr.	Bezeichnung	Maßstab
1	Übersichtskarte	1 : 10.000

1 Antrag

Die DEGES Deutsche Einheit Fernstraßenplanungs- und -bau GmbH beantragt im Auftrag der Bundesrepublik Deutschland für den Neubau der B 111 Ortsumgehung Wolgast gem. § 4 Abs. 5 der Kreisverordnung¹ zum Landschaftsschutzgebiet (LSG) „Insel Usedom mit Festlandgürtel“ (LSG 82) i. V. m. § 67 Abs. 1 BNatSchG eine Befreiung von den Verboten des § 4 Abs. 3 Ziffer 1 und 6 der Kreisverordnung.

2 Begründung des Antrags

Das LSG hat eine Größe von etwa 485 km² (48.500 ha). Die vorrangigen Schutzzwecke beziehen sich auf den Schutz eines vielfältigen Landschaftsmosaikes, die Erhaltung des Landschaftsbildes einer alten Kulturlandschaft sowie die Entwicklung der Artenvielfalt von Flora und Fauna durch nicht intensive Bewirtschaftung von landwirtschaftlichen Nutzflächen entsprechend der Vielgestaltigkeit der Landschaft. Es umfasst Bereiche des Festlandgürtels nördlich und südlich von Wolgast mit dem angrenzenden westlichen Ufer des Peenestroms als auch annähernd (vgl. § 2 Abs. 2 der Kreisverordnung) die gesamte Insel Usedom.



Ausschnitt vom LSG „Insel Usedom mit Festlandgürtel“
Quelle: <http://www.umweltkarten.mv-regierung.de/atlas/>

¹ Kreisverordnung über das Landschaftsschutzgebiet "Insel Usedom mit Festlandgürtel" vom 19. Januar 1996 (Amtliches Mitteilungsblatt des Landkreises Ostvorpommern vom 5. Februar 1996, Nr.2),

2.1 Sachverhalt

2.1.1 Eingriffe

Die Trasse der geplanten B 111- Ortsumgehung Wolgast (OU) quert Teilflächen des LSG an der Nordspitze der Halbinsel „Alte Schanze“ sowie am Ufer des Peenestroms östlich der Sauziner Bucht bis zur Kreisstraße 26 VG (Länge ca. 600 m) und westlich der Kreisstraße 27 VG (Länge ca. 150 m). Betroffen sind der nördliche Schilfgürtel der Halbinsel „Alte Schanze“ und die östlichen Uferbereiche des Peenestroms mit dem bewaldeten Hochufer, die von der Brücke über den Peenestrom überspannt werden, sowie daran angrenzend intensiv landwirtschaftlich genutzte Flächen, die überbaut werden. (siehe Anhang 1 sowie Tabelle 1).



Ausschnitt aus der Übersichtskarte (Anhang 1)

Auf dem Festland, am Westufer des Peenestroms und östlich der K 27 bis zum Bauende befindet sich die Trasse der OU außerhalb des LSG.

Für die Realisierung des Vorhabens ist im LSG eine bau- und anlagenbedingte Flächeninanspruchnahme von insgesamt 44.455 m² bzw. ca. 4,45 ha erforderlich. Davon werden ca. 780 m² Biotopfläche jedoch lediglich mit einem Brückenbauwerk überspannt.

Weiterhin kommt es durch das Brückenbauwerk über den Peenestrom zu visuellen Beeinträchtigungen des Landschaftsbildraumes „Peenestrom“ und seiner angrenzenden Bereiche („Sauziner Niederung“, „Sauziner Bucht“ und Halbinsel „Alte Schanze“). Im weiteren Verlauf der OU verursachen die beiden Überführungsbauwerke der Kreisstraßen K 26 VG und K 27 VG insofern Beeinträchtigungen des Landschaftsbildraumes „Sauziner Ackerhügelland“, als sich deren Dammlagen aus der umgebenden Landschaft herausheben.

Die Erholungsnutzung in der Feldflur von Sauzin und Mahlzow wird durch die verkehrsbedingten Lärmimmissionen beeinträchtigt.

Aufgrund der Ausdehnung des Schutzgebietes über die gesamte Länge der Insel Usedom in Nord/ Süd- Ausrichtung ist dessen Umfahrung nicht möglich.

Die Querung des Peenestroms erfolgt in einem Bereich, dessen natürliches Erscheinungsbild bereits durch Peenewerft, Kran- und Siloanlagen überprägt ist, so dass noch weitgehend naturbelassene Abschnitte des Peenestroms geschont werden.

Die Querung des Peenestroms mit einem Bauwerk ist für die OU grundsätzlich erforderlich. Sowohl bei einem Tunnel mit Tunnelportal und langen Rampen als auch bei der beantragten Brückenquerung ist ein Eingriff in das Landschaftsbild des Peenestroms und seiner angrenzenden Bereiche nicht zu vermeiden. (zur Bewertung und dem Ausschluss einer möglichen Tunnelvariante s.a. Unterlage 1- Erläuterungsbericht, S. 21ff).

Eine Vermeidung der beiden Dammlagen zur Überführung der Kreisstraßen K 26 VG und K 27 VG über die OU wäre nur durch Ausbildung der Knotenpunkte als plangleiche Kreuzungen mit Lichtsignalanlagen oder durch Kreisverkehre möglich. Die diesbezüglich untersuchten Varianten haben jedoch gezeigt, dass plangleiche Kreuzungen der K 26 VG und/oder der K 27 VG der verkehrlichen Bedeutung sowohl der Ortsumfahrung als auch der genannten Kreisstraßen widersprechen. Weiterhin ist auch aus Gründen der Verkehrssicherheit zwingend an der Brückenlösung festzuhalten (siehe Schreiben des zuständigen Straßenbauamtes Neustrelitz vom 11.09.2019). Auch das Zusammenführen beider Kreisstraßen und somit der Verzicht auf einen Knotenpunkt vermindert den Eingriff nicht, sondern erzeugt durch zusätzliche Flächeninanspruchnahme im LSG weitere Beeinträchtigungen. Daher werden derartige Lösungen seitens des Vorhabenträgers nicht weiterverfolgt, so dass diesbezüglich keine Vermeidung bzw. Reduzierung des Eingriffes in das Landschaftsbild möglich ist.

2.1.2 Kompensation

Die Kompensation der vorhabensbedingten Eingriffe der OU in Natur und Landschaft erfolgt multifunktional (vgl. Unterlage 12.1.1, LBP, S. 185 ff). Den Konflikten im Bereich des Peenestroms und auf der Insel Usedom werden folgende Maßnahmen des LBP zugeordnet:

- **14 E**, Renaturierung der Fischlandwiesen (Ökokonto-Maßnahme VR-007, anteilig)
- **11 E**, Schaffung einer Querungshilfe für Fischotter durch Errichtung eines Unterführungsbauwerkes im Kreuzungsbereich B111/ Mellengraben bei Loddin (anteilig),
- **12 E**, Umwandlung von Ackerland in extensiv zu nutzendes Grünland auf Flächen bei Rebelow (anteilig),
- **13 E**, Biotopentwicklung und -pflege im Bereich eines ehemaligen Handgranatenwurfplatzes bei Peenemünde.

Der Ausgleich für den Verlust und/oder die Beeinträchtigung von Lebensräumen streng geschützter Arten erfolgt durch die Maßnahmen:

- **3 A_{CEF}**, Ausbringen von Fledermauskästen und Vogelnistkästen als Ersatzquartiere und Entwicklung eines natürlichen Quartierangebotes durch Aufgabe der forstwirtschaftlichen Nutzung (anteilig),
- **4 A_{CEF}**, Entwicklung eines Ersatzhabitates für Vogelarten des Offen- und Halboffenlandes südlich von Mahlzow (anteilig) und
- **5 A_{CEF}**, Entwicklung geeigneter Bruthabitate in der Agrarlandschaft von Usedom.

Schließlich tragen Gestaltungsmaßnahmen zur Wiederherstellung und Neugestaltung des Landschaftsbildes bei.

Da der Wirkraum der Eingriffe und der Raum der Kompensationsmaßnahmen nicht deckungsgleich mit der Flächenkulisse des LSG sind, fällt die Bilanz der Eingriffe und der Kompensation innerhalb des LSG wie folgt aus:

Die Kompensation der Eingriffe (insgesamt 4,45 ha) erfolgt hier durch die Maßnahmen:

- **10 E**, Neuanlage einer Waldfläche auf der Hochfläche am Ostufer des Peenestroms (Gesamtumfang 3,12 ha, Flächenanteil im LSG ca. 2,79 ha),
- **13 E**, Biotopentwicklung und -pflege im Bereich eines ehemaligen Handgranatenwurfplatzes bei Peenemünde (1,64 ha) und
- **3 A_{CEF}**, Ausbringen von Fledermauskästen und Vogelnistkästen als Ersatzquartiere und Entwicklung eines natürlichen Quartierangebotes durch Aufgabe der forstwirtschaftlichen Nutzung (Flächenanteile im LSG: Alte Schanze ca. 0,73 ha und Ostufer Peenestrom ca. 0,29 ha).

Der Flächenanteil der Kompensationsmaßnahmen im LSG beträgt damit ca. 5,45 ha.

Die visuellen Beeinträchtigungen der Landschaftsbildräume „Peenestrom“ und „Sauziner Ackerhügelland“ werden als nicht ausgleichbar bewertet. Der Landschaftsbildraum „Sauziner Ackerhügelland“ wird insbesondere durch die Maßnahme 10 E und die trassennahen Gestaltungsmaßnahmen wieder aufgewertet und der Eindruck der technischen Überformung durch die Trasse und ihre Bauwerke gemindert.

Durch die ästhetisch ansprechende Gestaltung der Konstruktion der Brücke über den Peenestrom dürfte eine andere Interpretation der visuellen Wirkungen auf das Landschaftsbild insofern zu erwarten sein, als die Brücke künftig eine Funktion als identitätsstiftende Landmarke übernehmen und damit weniger als visueller Störreiz im Landschaftsbild wahrgenommen werden wird (wie z.B. Hochspannungsmaste, Funktürme oder Schornsteine).

Für die Minderung der Beeinträchtigung der Nutzung des LSG für Erholungszwecke sind folgende Maßnahmen vorgesehen:

- Erhalt von Wegebeziehungen am Ostufer des Peenestroms durch Anordnung des Widerlagers der Brücke über den Peenestrom oberhalb des Hochufers
- Schaffung neue Waldflächen durch Waldanpflanzungen (Maßnahme 10 E)
- beidseitige Schutzwände auf der Brücke über den Peenestrom zur Lärminderung.

2.2 Verfahren

Gemäß § 4 Abs. 3 Ziff. 1 der Kreisverordnung ist es verboten, im LSG "bauliche Anlagen zu errichten ..." sowie nach Ziff. 6 "nicht land- oder forstwirtschaftlich genutzte naturnahe Flächen in Nutzung zu nehmen".

2.2.1 Ausnahme

Gemäß § 35 Abs. 1 NatSchAG M-V, kann die zuständige Naturschutzbehörde Ausnahmen zulassen, „wenn sich dies mit den Belangen des Naturschutzes und der Landschaftspflege vereinbaren lässt und auch keine sonstigen öffentlichen Belange dem entgegenstehen“. Nach § 4 Abs. 4 der Kreisverordnung kann eine Ausnahme von den Verboten zugelassen werden, „wenn nachteilige Wirkungen insbesondere eine Beeinträchtigung des Schutzzweckes nicht zu erwarten oder durch Auflagen, Bedingungen oder Befristungen zu vermeiden sind“.

Nach der Maßgabe der Kreisverordnung ist eine Beeinträchtigung des Schutzzweckes – wenn auch nur in vergleichsweise geringem Umfang – nicht nur zu erwarten, sondern tatsächlich gegeben, durch Überbauung und technische Überformung des Landschaftsbildes durch die Brücke über den Peenestrom sowie die Bauwerke zur Überführung der Kreisstraßen K 26 und K27 (wenngleich lediglich das östliche Widerlager der Brücke über den Peenestrom im und die Kreuzungsbauwerke mit den Kreisstraßen nur teilweise im LSG gelegen sind). Eine Vermeidung der Beeinträchtigung des LSG ist nicht möglich (s. o.). Daher erscheint die Zulassung einer Ausnahme im vorliegenden Fall als nicht rechtssicher.

2.2.2 Befreiung

Gemäß § 67 Abs. 1 Ziff. 1 BNatSchG i. V. m. § 4 Abs. 5 Ziff. 2 der Kreisverordnung können Befreiungen erteilt werden, wenn "dies aus Gründen des überwiegenden öffentlichen Interesses, einschließlich solcher sozialer und wirtschaftlicher Art, notwendig ist" (§ 67 Abs. 1 Ziff. 1 BNatSchG) bzw. „überwiegende Gründe des Gemeinwohls die Befreiung erfordern“ (§ 4 Abs. 5 Ziff. 2 der Kreisverordnung).

Aus den folgenden zwingenden Gründen des überwiegenden öffentlichen Interesses, einschließlich solcher sozialer und wirtschaftlicher Art, ist die Umsetzung des Vorhabens und eine Befreiung von den Verboten notwendig:

- Das Vorhaben OU Wolgast dient der Verbesserung der Verbindung zwischen der BAB A20 und den touristischen Zielen insbesondere auf der Insel Usedom sowie dem Hafen- und Industriestandort sowie Mittelzentrum Wolgast.
- Es trägt zur Verkehrsentslastung der vorhandenen Ortsdurchfahrt, zur Minderung der Lärm- und Luftschadstoffimmission sowie zur Erhöhung der Verkehrssicherheit durch Trennung der Verkehrsarten in der Ortsdurchfahrt bei.
- Es dient der Verbesserung der Straßenverkehrsinfrastruktur der Stadt Wolgast und der Insel Usedom im Rahmen der staatlichen Daseinsvorsorge. Erreichbarkeitsdefizite und Überlastungszustände der bestehenden B 111 werden messbar reduziert.
- Die OU Wolgast ist gemäß dem Sechsten Gesetz zur Änderung des Fernstraßenausbaugesetzes (6. FStrAbÄndG) vom 23.12.2016 im Bedarfsplan für die Bundesfernstraßen (Anlage zu § 1 Absatz 1 Satz 2 des Fernstraßenausbaugesetzes (FStrAbG)) als Vorhaben des vordringlichen Bedarfs als indisponibles Projekt eingeordnet. Die Maßnahme ist dort für das Land Mecklenburg-Vorpommern unter der laufenden Nummer 663 aufgeführt. Sie ist Bestandteil der Straßennetzkonzeption des Bundes, die nach der Wiedervereinigung Deutschlands im Rahmen der Bundesverkehrswegeplanung zur Beseitigung gravierender Mängel in der Ausstattung mit Bundesfernstraßen und in der Erreichbarkeit für den Nordosten Deutschlands entwickelt wurde.
- Der straßenbegleitende Radweg an der Kreisstraße K 26 VG verbessert die Verkehrsverhältnisse für den Radverkehr zwischen der Stadt Wolgast und der Gemeinde Sauzin und dient als Teil des Radrundweges Usedom der Förderung des Radtourismus.

2.3 Fazit

Die Voraussetzungen für eine Befreiung von den Verboten der Kreisverordnung für den Neubau der B 111 Ortsumgehung Wolgast liegen als Gemeinwohlinteressen wie dargelegt vor und überwiegen das Integritätsinteresse des Schutzgebietes aus folgenden Gründen:

Die verbleibenden Beeinträchtigungen des LSG durch die Umsetzung des Vorhabens

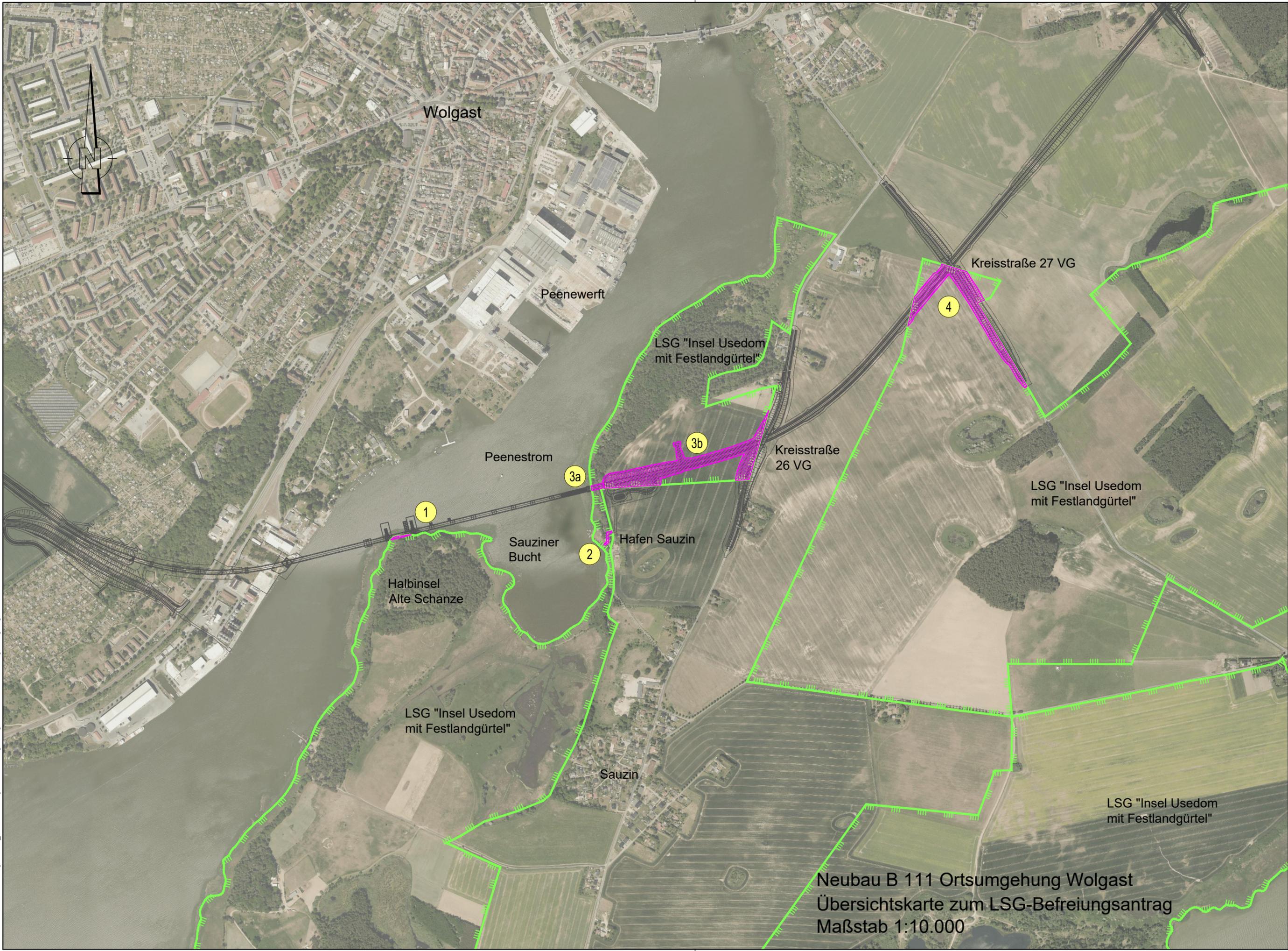
- erfolgen im Randbereich des Schutzgebietes,
- sind im Verhältnis zur Gesamtfläche des LSG kleinflächig (< 0,01%),
- können nicht weiter vermieden bzw. reduziert werden und
- werden soweit möglich ausgeglichen bzw. ersetzt

Mehr als 99,99% der Gesamtfläche und damit der Charakter des LSG „Insel Usedom mit Festlandgürtel“ bleiben von den Wirkungen des Vorhabens unberührt und in ihrer Qualität erhalten.

Tabelle 1: Übersicht zur Betroffenheit des Landschaftsschutzgebietes

Standort (s. Anhang 1)	Lage	Art der Inanspruchnahme	Betroffene Biotope	Umfang
1	Halbinsel Alte Schanze	Überspannung mit Bauwerk 05	Biotop 111 KVR/ VRP/ VRL (Schilfgürtel)	191 m ²
			Biotop 112a KKI/ WXS/ WKZ/ WKX (Kliff)	38 m ²
			Summe	229 m²
2	Ostufer Peenestrom, Hafen Sauzin	Verlegung Regenwasserableitung	Biotop 121 WXS/ WYS (Gehölzgürtel am Ufer)	64 m ²
			Biotop 122 OVH/ PER (Hafenanlage)	24 m ²
			Biotop 123 OEL/ PEG (Bebauung)	105 m ²
			Biotop 126 ACS (Sandacker)	5 m ²
			Biotop 127 WXS/ WYS (Gehölzgürtel am Ufer)	50 m ²
			Biotop 127a KKI/ WXS/ WYS/ WKZ (Kliff)	79 m ²
Summe	327 m²			
3a	Ostufer Peenestrom Sauziner Bucht	Überspannung mit Bauwerk 05	Biotop 126 ACS (Sandacker)	115 m ²
			Biotop 127 WXS/ WYS (Gehölzgürtel am Ufer)	103 m ²
			Biotop 127a KKI/ WXS/ WYS/ WKZ (Kliff)	223 m ²
			Biotop 128 KVR/ VRP/ VRL (Schilfgürtel)	22 m ²
			Biotop 129 WXS (Laubwald)	88 m ²
Summe 3a	551 m²			
3b	Oberhalb Ostufer Peenestrom, K VG 26	Bauwerk 05, Brückenwiderlager Ost	Biotop 126 ACS (Sandacker)	25.564 m ²
		Bauwerk 06, Überführung K 26 VG	Biotop 137 GMW (Weide)	5 m ²
Summe 3b	25.569 m²			
4	Kreisstraße 27 VG	Bauwerk 07 Überführung K 27 VG	Biotop 119 OVL/ RHU (Kreisstraße 27 VG)	1.727 m ²
			Biotope 142 und 151 ACS (Sandacker)	16.052 m ²
Summe 4	17.779 m²			
			Gesamtsumme	44.455 m²

P:\15334-00\Zeichnungen\2016_Planfeststellung\LSG-Befreiungsantrag\15334-00_LSG-Befreiungsantrag.dwg, 14.01.2020 14:43:10, 1:1



Neubau B 111 Ortsumgehung Wolgast
Übersichtskarte zum LSG-Befreiungsantrag
Maßstab 1:10.000